
**Satzung
für das Jugendamt des Kreises Steinfurt
vom 06.11.2014**

Kreistag: 03.11.2014

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 03.11.2014 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1108), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – vom 12.12.1990 (GV.NRW S. 664), geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NRW S. 1115), geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV.NRW S. 386), geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), geändert durch Gesetz vom 31.10.2007 (GV NRW S. 462), geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV NRW S. 644), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.07.2011 (GV NRW S. 385), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.02.2012 (GV.NRW.S. 97), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV NRW S. 336) und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

**§ 1
Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Kreises Steinfurt - außer für das Gebiet der Städte Emsdetten, Greven, Ibbenbüren und Rheine - zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Jugendhilfaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an; ferner beratende Mitglieder nach Abs. 3.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6; davon 3 Vertreter/innen der Jugendverbände.

Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO NW) und der Geschäftsordnung des Kreistages.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- 3.1 der/Landrat/die Landrätin oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in;
 - 3.2 der/die Leiter/in des Jugendamtes oder dessen/deren Vertretung;
 - 3.3 ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;
 - 3.4 ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der/die von der Direktorin/dem Direktor der Agentur für Arbeit Rheine bestellt wird;
 - 3.5 ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von der Bezirksregierung Münster bestellt wird;
 - 3.6 ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die vom Landrat/Landrätin als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
 - 3.7 je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der jeweils zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
 - 3.8 ein/e Vertreter/in des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird;
 - 3.9 ein/e Vertreter/in aus dem Jugendamtse Elternbeirat
 - 3.10 weitere beratende Mitglieder, sofern der Fall des § 41 Abs. 3 Satz 7 - 10 KrO NW eintritt. Dies gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Kreistag entsprechend.

Für die Mitglieder 3.3 bis 3.10 ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.

§ 5

Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen bedarfsbezogen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jugendamtes teil.

§ 6

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

1.1 die fachliche Arbeit des Jugendamtes,

1.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

1.3 die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung nach § 76 SGB VIII.

2. Die Entscheidung über

-
- 2.1 die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII),
 - 2.2 die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - 2.3 den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (§§ 79, 80 SGB VIII i.V.m. §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 Kibiz),
 - 2.4 die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätte nach § 24 Kibiz,
 - 2.5 die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren (§ 16 Kibiz)
 - 2.6 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG),
 - 2.7 die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII.
3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Die Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.
- (3) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der örtlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

§ 7

Unterausschüsse

- (1) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe, nicht für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige, können bei Bedarf für eine begrenzte Zeit Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre/n Stellvertreter/in. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

- (2) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt sowie die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, die Geschäftsordnung des Kreistages in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Kreisverwaltung.

§ 9 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem Landrat/von der Landrätin oder in ihrem/seinem Auftrag von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der Landrat/die Landrätin oder in ihrem/seinem Auftrag der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes
- ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt des Kreises Steinfurt vom 03.04.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt des Kreises Steinfurt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 06. November 2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 10.20.18
gez. Thomas Kubendorff
Landrat

Veröffentlichungshinweis:

Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 40/2014 vom 11.11.2014